## Debatte im Nationalrat vom 18. Juni 2007 zur Eidg. Strafprozessordnung im Zusammenhang mit einer Tieranwaltschaft:

## Art. 102

Antrag der Kommission

Abs. 1bis

In Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455) kommen der kantonalen Fachstelle für Tierschutz volle Parteirechte zu. Die Kantone können diese Rechte anstelle der Fachstelle für Tierschutz einer anderen Behörde einräumen.

Antrag Scherer Marcel Abs. 1bis Streichen Schriftliche Begründung

Mit dem neu eingebrachten Absatz 1bis der Kommission des Nationalrates, wird auf einer weiteren Schiene versucht, den Kantonen eine neue Institution - Tieranwälte - aufzudiktieren.

1. Das Institut eines Tierschutzanwaltes ist in der Schweiz einzig im Kanton Zürich bekannt. In anderen Kantonen ist die Einführung einer solchen Stelle gescheitert (so z. B. im Thurgau und in Solothurn), und auch im Vernehmlassungsverfahren hat sich kein einziger Kanton für die Einführung eines Tierschutzanwaltes ausgesprochen.

Es wäre deshalb nicht sachgerecht, die Kantone zur Einführung eines Instituts zu verpflichten, das kaum bekannt ist und kaum verlangt wird.

- 2. Der Entwurf zur Strafprozessordnung (E-StPO) bezeichnet lediglich jene Behörden als obligatorisch, die für die Durchführung eines Strafverfahrens zwingend nötig sind. Selbst dort obliegt die nähere Organisation jedoch den Kantonen, weil diesen möglichst grosse Freiheit gelassen werden soll. So schreibt der E-StPO beispielsweise die Staatsanwaltschaft als Behörde vor, ohne den Kantonen jedoch die Einrichtung einer auf Drogen- oder Wirtschaftskriminalität spezialisierten Staatsanwaltschaft vorzuschreiben. Diesem Konzept widerspricht ein Obligatorium für die Einführung einer Stelle, die in Tierschutzsachen Parteistellung hat, grundlegend.
- 3. Der hohe Grad an Organisationsautonomie zeigt sich auch in Artikel 102 Absatz 3 E-StPO, wonach Bund und Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen können. Mit dieser Bestimmung erweist sich die Pflicht, eine besondere Behörde für Tierangelegenheiten vorzusehen, als Einengung der Organisationsautonomie der Kantone, welche sachlich nicht nötig ist: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen auf besondere Weise sicherzustellen.

## Art. 102

Proposition de la commission

Al. 1bis

Dans le cadre de procédures ouvertes pour infractions à la loi fédérale du 9 mai 1978 sur la protection des animaux (RS 455), la qualité de partie avec tous les droits est reconnue à l'organe cantonal chargé de la protection des animaux. En lieu et place de cet organe, les cantons peuvent reconnaître la qualité de partie à une autre autorité.

Proposition Scherer Marcel Al. 1bis Biffer <u>Blocher</u> Christoph, Bundesrat: Ich möchte Sie bitten - unabhängig vom Antrag Scherer -, hier beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben. Die Kommission beantragt, dass die Kantone in Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 einen Tierschutzanwalt bestimmen müssen. Es kann aber auch die kantonale Fachstelle für Tierschutz sein: "Die Kantone können diese Rechte anstelle der Fachstelle für Tierschutz einer andern Behörde einräumen."

Dieser Tierschutzanwalt hat die Kantone stark beschäftigt; sie möchten nicht, dass sie verpflichtet werden, einen solchen Tierschutzanwalt vorzusehen. Heute hat nur ein Kanton einen Tierschutzanwalt, nämlich der Kanton Zürich.

Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, dass Bund und Kantone weiteren

Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen können. Aber der Antrag der Kommission, welcher die Kantone verpflichtet, auf ihre Art und Weise einen Tierschutzanwalt zu bestimmen, geht dem Bundesrat zu weit, weil sich die Kantone expressis verbis dagegen gewehrt haben.

Darum bitten wir Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen.

.

<u>Thanei</u> Anita (S, ZH), für die Kommission: Ich bitte Sie im Namen der Kommission, diesen Einzelantrag und die Fassung des Bundesrates abzulehnen. Weshalb? Ihre Kommission hat, nachdem sie diesen Problembereich an drei Sitzungen ausführlich besprochen hat, mit 14 zu 9 Stimmen beschlossen, diesen Absatz 1bis aufzunehmen, ohne dass diesbezüglich ein Minderheitsantrag gestellt worden wäre. Weshalb?

In Artikel 102 sind die Parteien und Verfahrensbeteiligten und deren Stellung und Rechte im Verfahren geregelt. Parteien sind gemäss Artikel 102 die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft, im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft. In Absatz 2 hat der Bundesrat vorgesehen, dass Bund und Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen können. Es ist klar dass mit dieser Formulierung ein Tieranwalt nicht möglich ist, sofern er nicht Mitglied einer Behörde ist. Es ist also nicht möglich, dass ein Verband oder irgendeine Person ausserhalb der Behörden die Position eines Tieranwaltes einnimmt.

Wir haben in der Kommission deshalb sehr ausführlich diskutiert. Die Verwaltung hat uns dann diesen Vorschlag gemäss Absatz 1bis unterbreitet. Dieser Vorschlag berücksichtigt die kantonale Autonomie und hat insbesondere auch berücksichtigt, dass den Kantonen keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden. Möglich oder zwingend ist es, dass die Kantone allenfalls die kantonale Fachstelle für Tierschutz mit diesen Parteirechten ausstatten. Das ist aber, entgegen den Ausführungen im Einzelantrag Scherer, nicht eine neue Institution, sondern eine im Tierschutzgesetz bereits zwingend vorgesehene Fachstelle, die eine zusätzliche Kompetenz bekommt. Im Weiteren haben die Kantone die Möglichkeit, selber anstelle dieser Fachstelle allenfalls das Institut eines Tieranwaltes zu kreieren; sie müssen aber nicht.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Kommission, der Mehrheit zu folgen.

Für den Antrag Scherer Marcel .... 79 Stimmen Für den Antrag der Kommission .... 78 Stimmen